

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 30. Juni 1987

101. Stück

- 
269. Verordnung: Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Bereich des Standesamtsverbandes Schwechat
270. Verordnung: Straßentunnelverordnung
271. Verordnung: Änderung der Schankanlagenverordnung
272. Kundmachung: Änderung der Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für Expressgut im internationalen Verkehr
- 

### 269. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 12. Juni 1987 über den Datenverkehr in Personenstandsangelegenheiten im Bereich des Standesamtsverbandes Schwechat

Auf Grund des § 7 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

§ 1. Auf Antrag des Standesamtsverbandes Schwechat wird für den Bereich dieses Standesamtsverbandes die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der in die Personenstandsbücher einzutragenden Daten mit der Auflage angeordnet, daß dabei die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes und der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, besonders über die Übermittlung von Daten aus den Personenstandsbüchern und über die Auswahl der Materialien für die Anlegung der Personenstandsbücher sowie über die Ausstellung von Abschriften aus den Personenstandsbüchern und von Personenstandsurkunden, anzuwenden sind.

§ 2. Die in § 1 getroffene Anordnung schließt die Ermächtigung zur Verarbeitung und Übermittlung bereits in die Personenstandsbücher eingetragener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr ein.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft.

Blecha

### 270. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 17. Juni 1987 über die Beförderung gefährlicher Güter auf bestimmten Straßenstrecken (Straßentunnelverordnung)

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der

Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, wird verordnet:

#### Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für nationale und internationale Beförderungen nach GGSt und ADR, BGBl. Nr. 522/1973 in der geltenden Fassung, und nur für Beförderungseinheiten, die mit orangefarbenen Tafeln (Rn. 10 500 ADR) zu kennzeichnen sind und nur auf den im Anhang zu dieser Verordnung angeführten Straßenstrecken. %

#### Ausrüstung der Fahrzeuge

§ 2. An der Beförderungseinheit nach GGSt und ADR muß mindestens eine Warnleuchte mit gelbrotem Blink- oder Drehlicht gemäß § 20 Abs. 1 lit. f KFG 1967 so angebracht sein, daß das Licht nach allen Richtungen hin möglichst gut sichtbar ist. Die Warnleuchte muß mindestens 200 m vor der Einfahrt des Tunnels und während der Fahrt auf den im Anhang zu dieser Verordnung angeführten Tunnelstrecken eingeschaltet sein.

#### Verkehr auf den Tunnelstrecken gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung

§ 3. (1) Mit Beförderungseinheiten nach GGSt und ADR darf im Tunnel nicht überholt werden.

(2) Zwei Beförderungseinheiten nach GGSt und ADR, die mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen sind, dürfen auf den im Anhang zu dieser Verordnung angeführten Tunnelstrecken nicht nebeneinander fahren. Zwischen hintereinander fahrenden oder anhaltenden Beförderungseinheiten nach GGSt und ADR, die mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen sind, ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

### Begleitfahrzeuge für Beförderungseinheiten mit bestimmten gefährlichen Stoffen in Tanks

§ 4. (1) Beförderungseinheiten, die mit orangefarbenen Tafeln zu kennzeichnen sind, deren Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr an erster Stelle die Ziffer 2 (wie 20 und 23) oder zwei gleiche Ziffern (wie 33 und 44) aufweisen oder den Buchstaben X vorangestellt haben (wie X 423), dürfen die von dieser Verordnung erfaßten Tunnelstrecken nur befahren, wenn sie zusätzlich zu den übrigen Vorschriften dieser Verordnung durch mindestens ein Begleitfahrzeug gesichert sind. Dies gilt nicht für die Beförderung von zwar entleerten, aber noch nicht gereinigten und entgasten Tanks. Die Beförderung solcher Tanks ist nach Maßgabe der übrigen Vorschriften dieser Verordnung zulässig.

(2) Begleitfahrzeuge haben im Abstand von mindestens 4 Sekunden, wenigstens aber 50 m, vor und hinter der Beförderungseinheit nach GGSt und ADR zu fahren. Wird die Beförderungseinheit nach GGSt und ADR nur durch ein einziges Begleitfahrzeug gesichert, hat dieses hinter der Beförderungseinheit zu fahren.

(3) An Begleitfahrzeugen muß mindestens je eine Warnleuchte mit gelbrotem Blink- oder Drehlicht gemäß § 20 Abs. 1 lit. f KFG 1967 so angebracht sein, daß das Licht nach allen Richtungen hin möglichst gut sichtbar ist. Die Warnleuchte muß während der Begleitung der Beförderungseinheit eingeschaltet sein.

(4) Der Lenker der Beförderungseinheit nach GGSt und ADR hat vor Beginn der Begleitung gemäß Abs. 1 die Lenker der Begleitfahrzeuge von den schriftlichen Weisungen für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen ausreichend in Kenntnis zu setzen.

### Organe der Straßenerhalter, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht

§ 5. (1) Die zuständigen Organe der jeweiligen Straßenerhalter haben die Fahrt der Beförderungseinheit nach GGSt und ADR auf den im Anhang zu dieser Verordnung angeführten Tunnelstrecken nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten besonders — zB mittels optischer Überwachung durch Fernsehkameras — zu überwachen und bei Unfällen oder Zwischenfällen unverzüglich die zur Vermeidung weiterer Schäden erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(2) Die zuständigen Organe der jeweiligen Straßenerhalter haben bis spätestens 1. Jänner 1988 für die Bereitstellung von Begleitfahrzeugen gemäß § 4 dieser Verordnung zu sorgen.

(3) Bei Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Straßenaufsicht oder die zuständigen Organe der jeweiligen Straßenerhalter die Beförderung gefährlicher

Güter auf den im Anhang zu dieser Verordnung angeführten Tunnelstrecken vorübergehend untersagen.

(4) Ist die Fortsetzung einer unzulässigen Beförderung zur Vermeidung von Gefahren unerlässlich, können die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht die Weiterfahrt gestatten, sofern durch geeignete Vorsichtsmaßnahmen ein den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung entsprechendes Maß an Sicherheit gewährleistet ist.

### Straßenverkehrszeichen

§ 6. (1) Diese Verordnung ist auch durch das in § 52 Z 7 e StVO 1960 festgesetzte Verbotsschild und durch eine Zusatztafel gemäß Abs. 2 nach Maßgabe der §§ 48 und 51 StVO 1960 kundzumachen.

(2) Die Zusatztafel hat folgende Aufschrift zu enthalten: „Durchfahrt bei vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln nur mit eingeschalteter Warnleuchte zulässig. Gase, sehr gefährliche und mit Wasser gefährlich reagierende Stoffe in Tanks nur mit Begleitfahrzeug.“

### Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

§ 7. Die für Straßenstrecken gemäß der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 13. März 1981, BGBl. Nr. 140, in der Fassung BGBl. Nr. 692/1986 erteilten Ausnahmegenehmigungen nach § 25 GGSt verlieren spätestens mit 1. Jänner 1988 ihre Gültigkeit.

### Inkräfttreten

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

### Übergangsbestimmungen

§ 9. (1) Beförderungseinheiten, die im Sinne des § 4 dieser Verordnung durch mindestens ein Begleitfahrzeug zu sichern sind, dürfen bis einschließlich 31. Dezember 1987 die von dieser Verordnung erfaßten Tunnelstrecken ohne Begleitfahrzeug und ohne Einhaltung der übrigen Vorschriften dieser Verordnung befahren, wenn

1. die zuständigen Organe der jeweiligen Straßenerhalter für die Bereitstellung von Begleitfahrzeugen gemäß § 5 Abs. 2 dieser Verordnung noch nicht gesorgt haben und
2. die Vorschriften der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 13. März 1981, BGBl. Nr. 140, in der Fassung BGBl. Nr. 692/1986 eingehalten werden.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 13. März 1981, BGBl. Nr. 140, in der Fassung BGBl. Nr. 692/1986 ist für Beförderungen gemäß Abs. 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1987 anwendbar.

**Streicher**

**Anhang gemäß § 1 der Straßentunnelverordnung**

| Bundesländer:                 | Strecke:  | Tunnel:                       |
|-------------------------------|---|-------------------------------|
| Tirol und Vorarlberg          | Arlberg Schnellstraße S 16 von der Anschlußstelle St. Anton am Arlberg bis zur Einmündung in die Arlberg Ersatzstraße B 316 westlich von Langen | Arlbergtunnel                 |
| Salzburg und Tirol            | Felbertauernstraße B 108 zwischen Mittersill und Matrei in Osttirol   | Felbertauerntunnel            |
| Oberösterreich und Steiermark | A 9 Pyhrn Autobahn zwischen der Anschlußstelle Spital am Pyhrn und der Anschlußstelle Gesäuse   | Bosrucktunnel                 |
| Steiermark und Kärnten        | A 2 Süd Autobahn zwischen der Anschlußstelle Modriach und der Anschlußstelle Packsattel   | Kalcherkogeltunnel            |
| Salzburg und Kärnten          | A 10 Tauern Autobahn zwischen der Anschlußstelle Flachau und der Anschlußstelle Rennweg   | Tauerntunnel Katschbergtunnel |

**271. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 25. Juni 1987, mit der die Schankanlagenverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Z 4 und des § 21 Abs. 1 lit. a und d des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

Die Schankanlagenverordnung, BGBl. Nr. 16/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Druckapparate, bei denen komprimierte Luft aus Luftkompressoren verwendet wird und die den bisher geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen, dürfen bis 30. Juni 1988 weiterverwendet werden.“

2. In § 6 werden die bisherigen Abs. 2 und 3 als Abs. 3 und 4 bezeichnet.

Löschnak

**272.**

**Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 23. Juni 1987 über die Änderung der Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für Expreßgut im internationalen Verkehr**

A.

Die Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für Expreßgut im internationalen Expreßgutverkehr werden mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1987 wie folgt neu festgesetzt:

## VI. Expresßgut im internationalen Verkehr

Die Frachten für die Gewichtsstufen von 5 kg bis 200 kg sowie die Frachtsätze für 50 kg bei Gewichten über 200 kg betragen in Schilling:

| Kilometer | bis Kilogramm |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |       |       |       |       | Frachtsatz<br>für 50 kg<br>über 200 kg |
|-----------|---------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-------|-------|-------|-------|--|
|           | 5             | 10  | 15  | 20  | 30  | 40  | 50  | 60  | 70  | 80  | 90  | 100 | 125   | 150   | 175   | 200   |  |
|           | Schilling     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |     |       |       |       |       |  |
| 1—150     | 123           | 123 | 161 | 161 | 205 | 254 | 301 | 336 | 370 | 399 | 423 | 448 | 533   | 619   | 705   | 790   | 164                                    |
| 151—300   | 133           | 133 | 183 | 183 | 238 | 300 | 362 | 408 | 455 | 496 | 533 | 569 | 685   | 801   | 917   | 1 033 | 297                                    |
| 301—500   | 143           | 143 | 204 | 204 | 271 | 346 | 423 | 481 | 540 | 593 | 642 | 690 | 837   | 983   | 1 130 | 1 276 | 358                                    |
| über 500  | 160           | 160 | 239 | 239 | 323 | 420 | 520 | 598 | 676 | 749 | 817 | 885 | 1 080 | 1 274 | 1 469 | 1 664 | 455                                    |

Zur Ermittlung der Tarifentfernungen bei der Beförderung von Expresßgut im internationalen Verkehr ist das österreichische Eisenbahnnetz in Zonen unterteilt. Die jeweilige Entfernung zwischen den einzelnen Grenzübergangspunkten und einem bestimmten Bahnhof einer jeden Zone, dem „Zonenstichbahnhof“, gilt für alle Bahnhöfe der Zone und ist im Tarif ausgewiesen. Für die Durchfuhr sind im Tarif Durchgangsentfernungen ausgewiesen.

Streicher

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.